

# SATZUNG

## der Ortsgemeinde Simmern

### über die Aufstellung einer Klarstellungssatzung „Grummetwiese“

Aufgrund § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, GVBl. S. 153) in der heute gültigen Fassung und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Ortsgemeinderat von Simmern am 18.08.2020 folgende Satzung über die Aufstellung einer Klarstellungssatzung „Grummetwiese“ beschlossen:

#### § 1

In der beigefügten Karte im Maßstab 1:1000, die Bestandteil dieser Satzung ist, ist die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB im Bereich der Gemarkung Simmern, Flur 1 festgelegt.

In dem besiedelten Bereich innerhalb dieser Grenzlinie richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Vorschriften des § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

#### § 2

Die Grenzlinie verläuft entlang folgender Grundstücke und bezieht diese in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit ein:

Gemarkung Simmern

Flur 1, Flurstück Nr. 79/10

Flur 1, Flurstück Nr. 79/9

Flur 1, Flurstück Nr. 76/2

Flur 1, Flurstück Nr. 99/6 tlw.

Flur 1, Flurstück Nr. 104

Flur 1, Flurstück Nr. 99/1

Flur 1, Flurstück Nr. 105/5

Flur 1, Flurstück Nr. 112/7 tlw.

Flur 1, Flurstück Nr. 112/2 tlw.

Flur 1, Flurstück Nr. 112/5 tlw.

Eine Teilung bzw. Verschmelzung von Grundstücken hat keine Auswirkungen auf die in der beigefügten Plankarte dargestellte Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

### § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur in Kraft.

56337 Simmern, den 24.08.2020

(S.)

---

(Jörg Haseneier)  
Ortsbürgermeister